

tikfeldern, wie Rohstoffe, Umweltzustände, Wasser, aber auch Medien, Bildung, Tourismus.

Rechtswissenschaftliche Interessen (im Sinne VRÜs) berührt vor allem der Beitrag des Wiener Politikwissenschaftlers *Paul Georg Geiß* über „Recht und Verwaltung in Zentralasien“ (angesiedelt im Grundlagenteil), der nachhaltige Forschungsdefizite für dieses Thema ausmacht, dem aber ungeachtet dessen eine schöne Skizze mit dem Nachweis gelingt, dass Kasachstan (für die anderen gilt dies nicht) aufgrund im Einzelnen angesprochener Reformen sich bereits auf dem Weg vom Patrimonium hin zu einem „bürokratischen“ Staatstypus befindet, wie er auch in Südostasien angetroffen werden kann. In einer ebenfalls von Geiß beigetragenen Rezensionenabhandlung zu der 2006 (im übrigen im gleichen Verlag) erschienenen Aufsatzsammlung von *Rolf Knieper* („Rechtsreformen entlang der Seidenstraße“) wird ebenfalls (auf „Praxis“ bezogener) rechtswissenschaftlicher Untersuchungsbedarf geltend gemacht, etwa zur Eigentumsordnung im Lichte der gerichtlichen Praxis oder zum Beamtenrecht.

So ist „Recht“ nur am Rande Thema dieses schönen und reichen (und zugleich bemerkenswert preiswerten) Buches. Aber die in ihm erschlossene sozial-, kultur-, politik-, und auch wirtschaftswissenschaftliche Expertise ist unabdingbar für das Ausmessen der Verfassungswirklichkeit und die Einschätzung und vielleicht Beeinflussung der Verfassungsentwicklung in Zentralasien.

Philip Kunig, Berlin

Claudius Petzold

Die völkerrechtliche Stellung Taiwans

Nomos Universitätsschriften Recht, Band 503

Baden-Baden, Nomos Verlag, 2007, 226 S., EUR 46,00; ISBN 978-3-8329-0373

Diese einem politisch wie rechtlich kontroversen Thema gewidmete Schrift entstand als von *Martina Haedrich* betreute Dissertation an der Universität Jena, wo sie 2005 angenommen wurde. In minutiös gegliederter Darstellung untersucht der Verfasser alle Aspekte der Staatlichkeit als Voraussetzung für ein mögliches Völkerrechtssubjekt und räumt dabei mit vielen lieb gewonnenen Vorstellungen (oder Vorurteilen?) auf. Zunächst aber entlarvt er die ziemlich allgemein akzeptierten historischen Ansprüche Chinas auf Taiwan als un begründet: Vor der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist überhaupt keine Herrschaftsausübung der chinesischen Zentralregierung auf der als internationales Seeräubernest berichtigten Insel feststellbar. Auch danach blieb sie auf sporadische Versuche beschränkt, so dass als erster unbestreitbar wirksamer Hoheitsakt die Abtretung an Japan 1895 erscheint. Problematisch sind allerdings die hierauf folgenden staatsrechtlichen Ausführungen, in denen der Verf. von den drei klassischen Staatselementen – Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt – im Grunde nur die Staatsgewalt als rechtlich relevant anerkennt: Staatsgebiet

ist demnach das von einer primär vorausgesetzten Staatsgewalt kontrollierte Territorium, Staatsvolk die auf diesem Gebiet ansässige und damit dem Zugriff der örtlichen Staatsgewalt unterliegende Bevölkerung. Kein Wunder also, dass dieser Abschnitt in die lapidare Feststellung mündet: "Taiwan ist ein Staat".

Misslich ist natürlich in diesem Zusammenhang, dass die im chinesischen Bürgerkrieg 1949 unterlegene Kuomintang- (KMT-) Regierung unter Tschiang Kai-schek auch nach ihrer Flucht nach (und Beschränkung auf) Taiwan (und einige küstennahe Inseln) daran festhielt, als "Republic of China" (ROC) für Gesamtchina zu sprechen und diesen Anspruch auch bis 1971 in den Vereinten Nationen (VN) aufrecht erhalten konnte – einschließlich des ständigen Sitzes im Sicherheitsrat.

Erst mit der von der VN-Vollversammlung am 25.10.1971 mehrheitlich angenommenen Resolution 2758 (XXVII) – ermöglicht durch die politische Kehrtwendung der USA unter Präsident Nixon (Nixon-Schick) – gingen Mitgliedschaft und Ratssitz auf die Volksrepublik China (People's Republic of China – PROC) über, und Taiwan war ausgeschlossen. Formal zu Recht rügt der Verf., dass die Resolution von einer Wiederherstellung der Rechte spricht, da ja die *Volksrepublik* nie VN-Mitglied gewesen war, doch vermag dieser Einwand die völkerrechtliche Akzeptanz und Geltung nicht zu beeinträchtigen.

Das ausgeschlossene Taiwan bemüht sich seitdem unter Berufung auf das Universalitätsprinzip der VN um Wiederaufnahme, wenn schon nicht als "ROC", dann als "Chinesische Taipei". Dabei hält es ebenso wie die VR China am "Ein-China-Prinzip" fest. Diesen Versuchen war jedoch, wie der Verf. sich ausdrückt, "weitreichende Erfolglosigkeit beschieden" (!).

Auch die erreichte Aufnahme in Weltorganisationen wie die WTO (GATT) – 2001 als "wirtschaftliche Organisation Chinesische Taipei" – vermochte den erstrebten politischen Durchbruch nicht zu fördern. Die beantragte Aufnahme in die WHO gelang bisher auch als nichtstaatliche "health entity" nicht, trotz Berufung auf andere nichtstaatliche Mitglieder wie die Palästinenser und das IRK.

Hinsichtlich der bilateralen Außenbeziehungen nennt der Verf. 26 Staaten, die Taiwan – als ROC – anerkennen. Da es sich ausschließlich um Klein- und Zwergstaaten handelt, bröckelt diese Zahl allmählich ab: Die VR China braucht nur die taiwanesischen Unterstützungszahlungen zu überbieten, um den Frontwechsel zu erreichen. Genannt werden Beispiele aus Afrika – Niger, Lesotho –, dem Südpazifik – Nauru, Vanuatu, Solomonen – und der Karibik – "Domenika" (!), Granada –.

Die große Mehrheit der nicht anerkennenden Staaten unterhalten wegen der wirtschaftlichen Bedeutung Taiwans in Taipeh als "Institute" bezeichnete privatrechtlich organisierte Verbindungsbüros und lassen in ihren Hauptstädten vergleichbare Vertretungen Taiwans zu. auch zu Festlands-China bestehen trotz unvereinbarer Rechtspositionen geregelte Wirtschaftsbeziehungen.

Der Verf. untersucht zunächst die Vertretungen Japans, der USA und Deutschlands in Taipeh, wobei er letzterer Modellcharakter für die Vertretungen anderer EU-Staaten zuspricht. Die EU selbst ist trotz längerer Verhandlungen in Taipeh (noch) nicht vertreten.

Die japanische Vertretung werde beiderseits offen als "bloßes Substitut der früheren Botschaft" angesehen. Auch das US-Institut werde offen staatlich finanziert. Dagegen würden für das deutsche Institut offizielle Regierungskontakte "nicht bestätigt". Da ihm die durchaus nicht ungewöhnliche Unterscheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis nicht geläufig zu sein scheint, kommt er zu der seltsamen Formulierung: "Obwohl ein Weisungsverhältnis zum Auswärtigen Amt nicht existiert, besteht ein Gleichlauf und eine Anerkennung der beiderseitigen Maßnahmen". Dabei weist er selbst darauf hin, dass Leiter und Mitarbeiter des Instituts beurlaubte Angehörige des deutschen Auswärtigen Dienstes sind.

Völlig ungeklärt ist die Rechtsstellung der taiwanesischen Vertretung in Berlin, da Taiwan die von Deutschland favorisierte Stellung als eingetragener Verein (e.V.) nicht akzeptiert: Privatrechtliche Verträge können nur von bzw. mit dem Leiter und seinen Mitarbeitern als natürliche Personen geschlossen werden. Türschilder mit den Hinweisen "Botschaft" und "Konsulat" werden offenbar toleriert. Für die eigenen Staatsangehörigen nehmen beide Vertretungen ungehindert alle Funktionen einer normalen Auslandsvertretung wahr; die von ihnen ausgestellten Pässe und Urkunden werden anerkannt.

Da der Abschluss völkerrechtlicher Verträge nicht möglich ist, behilft man sich mit stillschweigenden "gentleman's agreements", gelegentlich auch wie beim Doppelbesteuerungsabkommen mit paraphierten Kopien von OECD-Mustern.

Diese auf Gewohnheitsrecht beruhende Praxis will der Verf. "nicht widerspruchlos hinnehmen", zumal zumindest bei den USA die rechtlich nicht mögliche Besuchsdiplomatie regelmäßig durch angeblich flugplanbedingte Zwischenaufenthalte taiwanesischer Regierungsvertreter ersetzt wird, die oft länger dauern als der offizielle Besuch im anerkennenden Panama.

Dass das Verhalten der nicht anerkennenden Staaten in sich widersprüchlich ist, dürfte unbestreitbar sein. Höchstwahrscheinlich liegt hierin auch, wie der Verf. meint, ein völkerrechtliches Delikt. Hieraus eine Pflicht zur Anerkennung abzuleiten und ihre Ablehnung als Einmischung in die inneren Verhältnisse Taiwans zu qualifizieren, ist zumindest eine interessante These.

Leider wird die Lektüre durch zahlreiche sprachliche Schnitzer erheblich behindert, von denen unklar bleibt, ob sie dem Verf. oder dem Verlagslektorat anzulasten sind. "Friedensbedrohung des Friedens" und "venire contra factum probium" sind markante, aber keineswegs vereinzelte Beispiele. Auch "gentlement agreements" geistern zahlreich durch den Text.

Davon sollte man sich aber nicht abschrecken lassen, denn lesenswert ist der Text allemal, auch wo er zum Widerspruch reizt.

Karl Leuteritz, Königswinter